

**Rahmenvereinbarung**  
**über den Schutz von FFH-Arten beim Abbau keramischer Rohstoffe**  
**zwischen dem Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz und**  
**dem Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V.**

## Einleitung

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 5. 1992 (FFH-Richtlinie) hat zum Ziel, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern und dabei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie hat Rheinland-Pfalz die Natura 2000 Gebiete gesetzlich ausgewiesen.

Die Betriebsflächen des Abbaus keramischer Rohstoffe (soweit vorhanden sind dies die Flächen der genehmigten Rahmenbetriebspläne, nachfolgend als Tonabbauflächen bezeichnet) und des zukünftigen Abbaus keramischer Rohstoffe (nachfolgend als Tonabbauvorhaben bezeichnet) sind für den nationalen und europäischen Naturschutz von besonderem Interesse, weil sich beim Tonabbau ideale Lebensräume für bestandsbedrohte Tierarten bilden können:

- Die FFH-Zielarten Gelbbauchunke und Kammmolch (Anhang II und IV FFH-Richtlinie) profitieren besonders von den spärlich bewachsenen Tonböden und flachen tonigen Kleinstgewässern während des aktiven Abbaus.
- Andere Amphibien, u.a. der Laubfrosch, bevorzugen die etwas stärker bewachsenen Gewässer in vorübergehend ruhenden Abbaustadien und nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit.

Diese Rahmenvereinbarung gilt für die Tonabbauflächen und Tonabbauvorhaben der im Anhang genannten Betriebe, die in die Vereinbarung eingetreten sind. Die Tonabbauflächen und Tonabbauvorhaben befinden sich innerhalb und außerhalb der im Landesnaturschutzgesetz ausgewiesenen FFH-Flächen. Das betrifft besonders das Westerwälder Tonrevier, von dem Teile im FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ enthalten sind.

Die Vereinbarung wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes geschlossen und dient zu deren Einhaltung und Umsetzung:

- Auf den Tonabbauflächen innerhalb von FFH-Gebieten wird der Nachweis der FFH-Verträglichkeit durch diese Vereinbarung erbracht.
- Der Abbaubetrieb wird auf diesen Betriebsflächen als Lebensgrundlage bzw. als ideale Pflege- und Entwicklungsmaßnahme für die dort allein als FFH-Zielart geltenden Arten Gelbbauchunke und Kammmolch erachtet.
- Tonabbauvorhaben innerhalb von FFH-Gebieten werden wie Tonabbauflächen behandelt, sobald sich bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung herausstellt, dass dort Gelbbauchunke und Kammmolch alleinige FFH-Zielarten sind.
- Für alle Fälle wird eine frühzeitige gegenseitige Information über Vorhaben und über neue Daten und Erkenntnisse sowie eine gemeinsame Suche nach Lösungen in Konfliktfällen zwischen den zuständigen Naturschutzbehörden und den Betrieben vereinbart.

## **§ 1**

### **Tonabbauf Flächen und Tonabbauvorhaben innerhalb von FFH-Gebieten**

- (1) Auf den im Anhang aufgeführten Tonabbauf Flächen sind Gelbbauchunke und Kammmolch alleinige FFH-Zielarten.
- (2) Der Betrieb beachtet die sich aus dem Schutz von Gelbbauchunke, Kammmolch und anderen Amphibienarten ergebenden naturschutzfachlichen Anforderungen bei der Betriebsplanung und bei der laufenden Abbautätigkeit sowie im Rahmen der Möglichkeiten, die die einzelnen Abbauf Flächen und der aktuelle Abbau bieten.
- (3) Im Einzelnen beachtet der Betrieb folgende Anforderungen und setzt sie im Rahmen der bestehenden Betriebsgenehmigungen um:
  - Während des Abbaubetriebs sollen möglichst viele Kleinstgewässer entstehen und zur Laichzeit der Amphibien möglichst ungestört belassen werden.
  - Bei Aufnahme oder Fortsetzung der Abbautätigkeit in Bereichen der Grube mit Schwerpunkt vorkommen der Amphibien werden ggf. Umsiedlungen der Tiere in neu zu schaffende Kleingewässer in anderen Bruchbereichen vorgenommen.
  - Bei Abschluss der Gewinnungstätigkeit wird das Gelände bis zur Nachfolgenutzung in Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden so gestaltet, dass sich Oberflächenwasser in Tümpeln sammeln kann. Aufkommender Bewuchs wird ggf. abgeschoben, flächenhafte Bepflanzungen werden nicht vorgenommen.
- (4) Über die Anforderungen nach Absatz 2 und 3 hinaus bestehen für Tonabbauf Flächen keine weiteren, aus den beiden Zielarten resultierenden naturschutzfachliche Vorgaben. Das gilt für alle Betriebsphasen (Einrichtung, Betrieb und Abschluss der Gewinnungstätigkeit) und für Betriebsplanverlängerungen.
- (5) Für die im Anhang aufgeführten Tonabbauvorhaben wird auf die gesetzlichen Regelungen und § 3 dieser Vereinbarung (Bewirtschaftungsplan) verwiesen.
- (6) Wird bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Tonabbauvorhaben festgestellt, dass Gelbbauchunke und Kammmolch alleinige FFH-Zielarten für die jeweilige Fläche sind, gelten Absatz 2 bis 4 entsprechend. Wird festgestellt, dass zusätzliche und konkurrierende naturschutzfachliche Zielsetzungen bestehen, wird eine gemeinsame intensive Lösungssuche vereinbart.

## **§ 2**

### **Tonabbauf Flächen und Tonabbauvorhaben außerhalb von FFH-Gebieten**

- (1) Auf den im Anhang aufgeführten Tonabbauf Flächen sind Gelbbauchunke, Kammmolch und andere Amphibienarten ebenfalls wesentliche Zielarten des Naturschutzes.

- (2) Auf diesen Flächen werden die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen im Rahmen der bestehenden Betriebsgenehmigungen und der in den Begleitplänen genannten naturschutzfachlichen Zielsetzungen beachtet.
- (3) Auf einem Teil der Flächen sind ggf. zusätzliche und konkurrierende naturschutzfachliche Zielsetzungen zu beachten und auch bei Betriebsplanverlängerungen können sich veränderte naturschutzfachliche Zielsetzungen ergeben. Die naturschutzfachlichen Zielsetzungen werden jeweils frühzeitig abgesprochen.
- (4) Bei Zulassungen von Tonabbauvorhaben können konkurrierende naturschutzfachliche Zielsetzungen überwiegen. In diesen Fällen wird eine gemeinsame intensive Lösungssuche vereinbart.

### § 3

#### Bewirtschaftungsplan, Bewertung und Erfolgskontrolle

- (1) Wegen des großflächigen Zusammenhangs und der besonderen Bedeutung des Westerwälder Tonreviers für die Gesamtpopulation von Gelbbauchunke, Kammolch und anderen Amphibien wird das Tonrevier bei der Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes nach § 25 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz z.B. für das FFH-Gebiete „Westerwälder Kuppenland“ durch die SGD Nord gesondert behandelt.
- (2) Eine individuelle Planung des Arten- und Biotopschutzes für jede einzelne Tonabbaufläche und jedes einzelne Tonabbauvorhaben entfällt.
- (3) Die zuständigen Naturschutzbehörden beobachten die Bestandsentwicklung der genannten Arten an den einzelnen Vorkommen innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten und stellen den Betrieben entsprechende Berichte zur Verfügung.
- (4) Die Berichte enthalten eine Bewertung des Erhaltungszustandes der genannten Arten und der Teilflächen, die Erfolgskontrolle einzelner Maßnahmen sowie aktuelle Verbesserungsvorschläge für das Lebensraummanagement.

Ort, Datum

---

Margit Conrad,  
Staatsministerin für Umwelt und Forsten

---

Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V.